

Jagdlicher Heideterrier Verein e.V.
(JHTV)



Satzung

Geschichte und Herkunft

Der Heideterrier wurde vor ca. 50 Jahren erstmals bekannt. Die Idee des Heideterriers entstand 1971 aus der reinen Praxis heraus. In der niedersächsischen „Lüneburger Heide“ (daher auch der Name „Heideterrier“) begaben sich engagierte Jäger und Hundeführer auf die Suche nach einem wirklich tauglichen und schneidigen Spezialisten für die Saujagd.

Als Väter des Heideterriers sind wohl die Rüdemänner Karl Heinz Markoff und Hans Werner Jahnke zu betrachten.

Man züchtete ihn mit dem Ziel, größer als ein Jagdterrier zu sein, jedoch seinen Leistungswillen, seine gute Nase sowie seine Härte beizubehalten und dabei die Ruhe, Gelassenheit und Arbeitsfreude eines Airedales zu bewahren. Daher kreuzte man Airedaleterrier und Jagdterrier.

Mittlerweile wird der Heideterrier nicht nur mehr in der Lüneburger Heide, sondern auch in anderen Teilen Deutschlands sowie sogar außerhalb des Landes eingesetzt, wo er unter schwersten Bedingungen im Schilfgebiet, im Wald oder in hohen Schneelagen arbeiten kann.

Typisch für den Heideterrier sind seine Lauffreudigkeit sowie seine Leidenschaft und sein großer Wille, Wild zu finden. Vom Wesen her ist er jedoch ein eher ausgeglichener, vernünftiger, nervenstarker sowie führiger Hund. Ferner zeichnen ihn seine extrem gute Nase und seine große Wasser- und Arbeitsfreude aus.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Jagdlicher Heideterrier Verein**“.

Der Sitz des Vereins ist 71546 Aspach-Allmersbach am Weinberg, Gemeindeklänge 2.

Die postalische Anschrift ist die des Amtierenden Vorstandsvorsitzenden.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine Vereinigung von Hundeführern und Hundezüchtern, die die jagdliche Zucht des Heideterriers betreiben, oder auf andere Weise an der Erhaltung und Förderung dieser Zucht beteiligt sind.

Ziel ist es, das Ansehen des Heideterriers in der Öffentlichkeit zu erhalten und weiter zu fördern, sowie die Interessen der Mitglieder gegenüber Jagdvereinen, verbänden und der obersten Jagdbehörde zu vertreten.

Weiterhin kann der Verein die jagdliche Brauchbarkeit und Zuchttauglichkeit von geeigneten Hunden prüfen und beurkunden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insofern ist er auch nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Die Mittel des Vereins, insbesondere etwaige Überschüsse, dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf Rückerhalt von Beitragsanteilen zu.

2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Zucht des jagdlichen Heideterriers. Der Verein fördert die Bestrebungen, den Heideterrier nach

Leistungsmerkmalen, gesund und mit einem formwertigen Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten und seine jagdlichen Eigenschaften zu pflegen, um der zeitgemäßen Jagd und damit dem Schutz des Wildes zu dienen.

3. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verein
 - a. ein Zuchtbuch zu führen, sowie Ahnentafeln auszustellen
 - b. die eingetragenen Hunde und deren Nachzucht zu kennzeichnen
 - c. die Mitglieder in allen Fragen der Zucht, der Aufzucht und des Absatzes, sowie in der jagdlichen Ausbildung und ordentlichen Hundehaltung zu beraten
 - d. eine Prüfungsordnung für die Feststellung der jagdlichen Brauchbarkeit und Zuchttauglichkeit zu erstellen, sowie Prüfungsmöglichkeiten für seine Mitglieder anzubieten
 - e. die Interessen aller ordentlichen Heideterrier-Züchter und Hundeführer des Vereins zu wahren.

§ 3

Mitgliedschaft, Beitrag, Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person erworben werden, die erwarten lässt, dass sie den **JHTV** im Sinne seiner Satzung zu dienen gewillt und in der Lage ist.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen und förmlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie verpflichten sich, die Bestimmungen dieser Satzung und der Zuchtordnung zu befolgen, sowie übertragene Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Belange des **JHTV** zu fördern, allen Schaden von ihm abzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des **JHTV** und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit beeinträchtigt. Insbesondere sind sie verpflichtet, die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze über die Waidgerechte Jagdausübung zu beachten.
4. Zuchtrecht und Zwingerschutz können nur Mitglieder erlangen.

5. Der Jahresbetrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Eintritt in den Verein ist ein voller Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser Jahresbeitrag ist jährlich wiederkehrend bis spätestens 15. Februar zu zahlen. Weiterhin ist eine einmalige Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Auch die Höhe dieser Gebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Hat ein Mitglied zwei Jahre lang die Beiträge nicht bezahlt und wird trotz Mahnung innerhalb vier Wochen nicht gezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft nach Ablauf dieser Zahlungsfrist. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft oder beim Ausschluss bleibt die Verpflichtung zur Zahlung unberührt.
6. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
7. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Dienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Damit sind sie vom Jahresbeitrag befreit. Alle anderen Rechte und Pflichten bleiben unberührt.
8. Die Mitgliedschaft im **JHTV** erlischt mit dem Tod. Der Austritt eines Mitglieds aus dem **JHTV** erfolgt nur durch schriftliche Kündigung beim Vorstand. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu bestätigen. Die Mitgliedschaft erlischt unbeschadet etwaig geleisteter oder geschuldeter Beitragszahlungen am Tag der Kündigung.
9. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Widerspruch gegen den Ausschluss einzulegen. Die endgültige Entscheidung trifft dann die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Verein, seinem Vermögen und seinen Einrichtungen.
10. Jedes Mitglied erkennt, durch seinen Eintritt in den **JHTV**, die Bestimmungen und Vorschriften dieser Satzung und der Zuchtordnung für jagdliche Heideterrier des **JHTV** uneingeschränkt an.

§ 4

Organe des Vereins

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorstandsvorsitzenden
2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Zuchtwart

5. dem Kassier
6. ein Prüfungswart
7. drei Beisitzer

Der Verein wird i.S.d. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und den 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. (Geschäftsführender Vorstand)

Der Vorstandsvorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der 1. stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei tatsächlicher Verhinderung oder Geschäftsunfähigkeit des Vorstandsvorsitzenden Gebrauch zu machen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann der verbleibende Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Dem Vereinsvorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Die Vorstandssitzungen werden im Einvernehmen durch den Vorstandsvorsitzenden oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 5

Geschäftsverteilung

1. Der Vorstandsvorsitzende

Der Vorstandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des **JHTV**.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet sie.

Bei Abstimmungen zu Vorstandsbeschlüssen zählt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt.

2. Der 1. stellvertretende Vorsitzende

Der 1.stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorstandsvorsitzenden bei dem o.g. Aufgaben, vertritt ihn im Verhinderungsfall oder bei dessen Ausscheiden bis zum Termin der nächsten satzungsgemäßen Neuwahl.

3. Der Schriftführer

Der Schriftführer ist für die Protokolle der Vorstand- und Mitgliederversammlungen verantwortlich. Dies umfasst die Fertigung, sowie die geeignete Archivierung der Protokolle.

Beim Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden und des 1. stellvertretenden Vorsitzenden führt der Schriftführer den **JHTV** weiter und ist Vorstand i.S.d. § 26 BGB bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes, dessen Wahl er unverzüglich, spätestens jedoch binnen 90 Tagen, vorzubereiten und durchzuführen hat.

4. Der Zuchtwart

Der Zuchtwart ist zuständig und verantwortlich für die Bearbeitung aller die Zucht betreffenden Fragen, insbesondere die Anwendung und Fortentwicklung der Rassekennzeichen, die züchterische Weiterentwicklung der jagdlichen Veranlagung und die Zuchtberatung.

Er ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand, Richtlinien für die Jagdliche-Heideterrier-Zucht zu erlassen.

Er entscheidet in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand über die Ahndung von Verstößen gegen die Zuchtordnung.

Der Zuchtwart führt das Zuchtbuch. Er ist für die Eintragung aller nach den Bestimmungen der Zuchtordnung gezüchteten Hunde verantwortlich.

5. Der Kassier

Der Kassier führt die laufenden finanziellen Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vermögen des Vereins in dessen Interesse. Ihm obliegt die Buchführung. Er zeichnet verantwortlich für das ordnungsgemäße Inkasso aller Forderungen des Vereins.

Der Jahresabschluss muss von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft werden. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

6. Der Prüfungswart

Der Prüfungswart ist zuständig und verantwortlich für die Bearbeitung aller die Prüfungen betreffenden Fragen, insbesondere die Anwendung der Prüfungsordnung.

Er zeichnet verantwortlich, im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand, für die Erstellung und Einhaltung der Prüfungsordnung.

7. Die Beisitzer

Die Beisitzer beraten die voran genannten Mitglieder des Vorstandes in allen erdenklichen, den Verein betreffenden Fällen. Sie sind in Hinsicht auf Vorstandsbeschlüsse voll stimmberechtigt.

§ 6

Mitgliederversammlung

Zu unterscheiden sind ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen, bei denen alle Mitglieder stimmberechtigt sind.

Die Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte und Gegenstände der Beschlussfassung schriftlich zu erfolgen.

Der geschäftsführende Vorstand kann den Veranstaltungsort der Mitgliederversammlung variabel gestalten.

Alle Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich eingegangen sein.

Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung, der Zuchtordnung oder der Auflösung des **JHTV**, die bis spätestens 1. November des Vorjahres einer Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich eingegangen sein müssen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn,

- das Interesse des Vereins es zwingend erfordert, oder

- die Einberufung der Versammlung von mindestens 49 % aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen.

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist eine Mehrheit von drei Viertel der an der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- Änderung der Satzung
- Änderung der Zuchtordnung
- Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 7

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit, oder der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinderkrebsstiftung, Geschäftsstelle Bonn, Adenauerallee 134, 53113 Bonn

§ 8

Generalklausel

In dringenden Fällen ist der geschäftsführende Vorstand des **JHTV** befugt, Entscheidungen zu treffen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In diesen Fällen ist die Genehmigung auf der dieser Entscheidung folgenden Mitgliederversammlung zu beantragen.

Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Satzung wurde durch die Mitglieder der Gründungsversammlung des **JHTV** vom 02.03.2019 in allen Inhalten zugestimmt. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzung in der Fassung der Gründungsversammlung vom 02.03.2019
Änderungsfassung durch Vorstandsbeschluss vom 21.05.2019